

Anmerkung: Dabei ist folgendes zu bemerken:

- a) Was das vorstehend unter Nr. 15 aufgeführte Seimweggerische Grundstück anlangt, so war sowohl altenburgischer als russischer Seite die volle Landeshoheit über das ganze auf der altenburgischen Vermessungskarte Tr. I. Tab. 2 unter Nr. 143 a. und b. dargestellte Areal beansprucht worden. Bei den an Ort und Stelle vorgenommenen gemeinschaftlichen Erörterungen hatte sich aber ergeben, daß dieses Areal aus zwei verschiedenen Grundstücken, einem altenburgischen und einem russischen, welche durch äußere Merkmale zwar jetzt nicht mehr unterschieden, wohl aber früher durch eine Mauer getrennt gewesen sind, dergestalt getheilt wird, daß das altenburgische (größere) Grundstück an das Grundstück Tr. II, Nr. 53 der altenburgischen Vermessungskarte grenzt, das russische (kleinere, in eine Spitze auslaufende) nach dem Dorfe Keschib zu liegt. Die Grenze zwischen den beiden Grundstücken, welche von dem dieselben berührenden Weg nach Tinz in gerader Linie an den auf der anderen Seite angrenzenden Bach läuft, ist dergestalt festgestellt worden, daß sie da, wo sie den eben gedachten Tinz Weg berührt, 134 altenburgische Ellen, da, wo sie den Bach berührt, 144 dergleichen Ellen von dem Landesgrenzpunkt ausreimt ist, wo die Grundstücke Tr. I. Tab. 2 Nr. 143 a. b. (H. R. Nr. 215 a. b.), 143 c. und Tr. II, Nr. 53 (H. R. Nr. 224) der altenburgischen Vermessungskarte von Keschib zusammenstoßen, und wo sich der Landesgrenzstein Nr. 252 befindet. Diese Grenze soll die Landeshoheitsgrenze bilden.
- ß) Hinsichtlich des oben unter Nr. 54 aufgeführten Warkbartschen Grundstücks (Tr. I. Tab. 2 Nr. 206 II. der altenburgischen Vermessungskarte, Nr. 127, d. H. R.) war sowohl die Territorial- als die Huldhörigkeit ungewiß. Altenburgischer wie russischer Seite wurde die Landeshoheit darüber beansprucht; altenburgischer Seite war es zur Huld Keschib, russischer Seite zur Huld Biskop vermessen worden; auch war es von beiden Seiten bestritten, und sowohl von der Gemeinde Keschib, als von der Gemeinde Biskop zu den Kommunalstellen mit betheiliget zu werden. Man hat sich schließlich, auf Grund der an Ort und Stelle angestellten Erörterungen, dahin geeinigt, daß das Grundstück zwar der vollen russischen Landeshoheit unterfallen, aber zur Huld Keschib gehörig angesehen werden soll. Demgemäß ist auch die Festsetzung des dasselbe berührenden Landesgrenz-Hauptzugs so erfolgt, daß es zu der Huld Keschib abgegrenzt wird.